

# Satzung

„Brieselanger Miniathleten e.V.“

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 09.07.2009 in Brieselang gegründete Verein führt den Namen „Brieselanger Miniathleten e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Brieselang.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nauen eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung regelmäßiger sportlicher Betätigung. Um ein wöchentliches Training zu ermöglichen mietet der Verein Räume an.
3. Der Verein fördert den Gesundheitssport für Kinder und Erwachsene, die Sportarten Leichtathletik, Turnen, Klettern und Kampfsport. Die Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren oder Gürtelprüfungen ist möglich.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Kindern, Jugendlichen und volljährigen Mitgliedern.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, gemäß § 3.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft, beträgt bei Kindern und Jugendlichen mindestens 6 Monate und bei Erwachsenen mindestens 12 Monate. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - A. mit dem Tod
  - B. durch Austritt (schriftliche Kündigung des Mitgliedsvertrages) des Mitglieds
  - C. durch den Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, gemäß § 4. Satz 3. Danach ist es möglich, jederzeit seine Kündigung einzureichen, unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Außerdem ist ein Ausschluss möglich, wenn der Vereinsbeitrag nicht fristgerecht auf dem Konto des Vereins eingegangen ist und zweimal erfolglos gemahnt wurde (per E-Mail oder schriftlich).
4. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - A. die Mitgliederversammlung
  - B. die Delegiertenversammlung
  - C. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor ihrem Termin einberufen. Ebenfalls wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Ist die Versammlung satzungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Auflösung des Vereins,
  - b. die Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks und
  - c. die Verschmelzung und die Fusion mit anderen Vereinen.
4. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, über die Änderung und Erweiterung des Vereinszwecks sowie die Fusion mit anderen Vereinen, ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder bestimmt.

## § 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung des Vereins findet jährlich statt. An dieser sind teilnahme- und stimmberechtigt:
  - A. die Delegierten
  - B. der Vorstand
  - C. die Übungsleiter, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben
2. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Sportfachbereiche für die Dauer eines Jahres gewählt bzw. ernannt. Der Delegiertenschlüssel und die konkrete Anzahl der jeweiligen Delegierten werden nach dem Mitgliederstand zum 01.01. des Vorjahres auf der letzten Vorstandssitzung des Vorjahres durch Beschluss festgelegt. Die Übungsleiter werden bei der Bestimmung der Mitgliederzahl der Sportfachbereiche nicht berücksichtigt. Übungsleiter im Sinne der vorstehenden Regelung sind alle Trainer, Übungsleiter und Trainerassistenten, die auf einer vertraglichen Grundlage eine Tätigkeit für den Verein ausüben.
3. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Die Leitung der Delegiertenversammlung wird durch Beschluss der Versammlung festgelegt.
4. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zumindest vier Wochen mittels Brief, E-Mail oder Social Media(z.B.: WhatsApp, Signal, Telegramm, Instagram)an die Delegierten. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift des Delegierten.
5. Der Einberufung sind die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Delegierten bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden
7. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten zustimmt. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom

Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsantrag nicht statthaft.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.
9. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
  - A. der Vorstand die Einberufung schriftlich und begründet beantragt
  - B. die Einberufung von einem Zehntel der Delegierten schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
10. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig
  - A. Beschlüsse von besonderer Bedeutung
  - B. Satzungsänderung
  - C. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - D. Beschluss des Haushaltsplanes
  - E. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
11. Die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat eine Stimme. Für eine einfache Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich.
12. Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche vom Vorstand zu bestätigen ist.
13. Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegierten bestimmt.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- hauptberuflichen Vorstand
- ehrenamtlichen Vertretungsvorstand
- Kassenwart/in

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem hauptberuflichen Vorstand und dem ehrenamtlichen Vertretungsvorstand. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis mit der Maßgabe, dass der ehrenamtliche Vertretungsvorstand nur dann davon Gebrauch machen darf, wenn der erste hauptberufliche Vorstand verhindert ist. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
3. Der ehrenamtliche Vertretungsvorstand kann für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Ehrenamtspauschale wird von dem hauptberuflichen Vorstand bestimmt, sie darf nur in begründeten Fällen die maximale Höhe von 840,-€ pro Jahr übersteigen.
4. Sind mehrere Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung berufen, so werden die Verantwortungsbereiche durch eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.
5. Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Der Vorstand ist für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Legt ein Vorstandsmitglied sein Mandat nieder, können die übrig gebliebenen Vorstandsmitglieder, ein Mitglied bis zum Ende der Wahlperiode zur Vorstandstätigkeit berufen.
6. In den Vorstand können sich alle Mitglieder wählen lassen, die mindestens 5 Jahre im Verein sind, die über mindestens eine C -Lizenz Ausbildung in einer Sportart verfügen, die auch im Verein angeboten wird oder eine anerkannte Kaufmännische Ausbildung abgeschlossen haben und bereit sind während der Vorstandstätigkeit eine Übungsleiterausbildung zu absolvieren.
7. Der hauptberufliche Vorstand, bzw. der ehrenamtliche Vertretungsvorstand, beruft die Vorstandssitzung ein und leitet die Sitzung. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Der Vorstand im Sinne der Satzung führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung oder

Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Festlegung von Sonderbeiträgen

10. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch mindestens einem von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Dieser erstattet der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Brandenburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der hauptberufliche Vorstand und der ehrenamtliche Vertretungsvorstand bestellt.